

Interpellation Ritter-Altstätten:**«Verfügt der Kanton St.Gallen über genügend Mitarbeitende bei Polizei und Justiz für Strafverfahren im Zusammenhang mit bewilligten Demonstrationen?»**

Gemäss einem wegleitenden Entscheid der Anklagekammer des Kantons St.Gallen vom 24. Januar 2012 ist gegen alle Teilnehmenden an einer bewilligten und friedlich verlaufenen Demonstration eine Strafuntersuchung einzuleiten, wenn sich aus den Informationen oder Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus den eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht ist nach Auffassung der Anklagekammer immer dann gegeben, wenn ein strafrechtliches Verhalten nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weiter ist der Straftatbestand der Nötigung erfüllt, wenn jemand durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit veranlasst werden soll, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Da es Zweck der meisten Demonstrationen ist, jemanden zu veranlassen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, dürfte in sehr vielen Fällen ein hinreichender Tatverdacht im Sinne des Entscheids der Anklagekammer bestehen. Derartige Demonstrationen fanden beispielsweise auch schon vor dem Regierungsgebäude im Zusammenhang mit Geschäften der Regierung und des Kantonsrats statt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie Regierung, Verwaltung und Staatsanwaltschaft den Entscheid der Anklagekammer umsetzen.

Der Unterzeichnete fragt die Regierung daher:

1. Verfügen Polizei und Justiz über genügend Mitarbeitende, um gemäss der Rechtsprechung der Anklagekammer Strafverfahren gegen sämtliche Teilnehmenden an bewilligten Demonstrationen durchzuführen, sei es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin?
2. Mit welche Kosten ist für solche Strafverfahren gegen die Teilnehmenden an bewilligten Demonstrationen zu rechnen und wer trägt diese Kosten, insbesondere wenn möglicherweise Hunderte von Strafverfahren mit Freisprüchen enden?
3. Welche Vorkehrungen – insbesondere erkennungsdienstliche Massnahmen – trifft die Polizei, um die Teilnehmenden an bewilligten Demonstrationen identifizieren zu können, falls gemäss der Rechtsprechung der Anklagekammer ein Strafverfahren durchzuführen ist?
4. Welche Auswirkungen hat die Einleitung von Strafuntersuchungen gegen sämtliche Teilnehmenden an bewilligten und friedlich verlaufenen Demonstrationen auf die Meinungs-, die Versammlungs- und die Demonstrationsfreiheit im Kanton St.Gallen (vgl. Art. 16 und Art. 22 der Schweizerischen Bundesverfassung).»

20. Februar 2012

Ritter-Altstätten